

Stadtrat von Zug
Stadthaus
Gubelstrasse 22
6300 Zug

per Mail an: iris.weder@stadtzug.ch

Zug, 10. September 2021

Vernehmlassung: Reglement über die Kulturförderung der Stadt Zug

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen Stadträtinnen und Herren Stadträte
Sehr geehrter Herr Stadtschreiber

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im aktuellen Vernehmlassungsverfahren zum neuen Reglement über die Kulturförderung. Gerne nehmen wir als zweitstärkste Stadtpartei und GGR-Fraktion wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Notwendigkeit für ein neues Kulturreglement hat sich aus den erheblichen Missständen in der Betriebs- und Buchführung der städtischen Kulturabteilung ergeben. Die SVP Stadt Zug stellt mit Befriedigung fest, dass die Bereinigung der jahrelangen früheren Unzulänglichkeiten mit einigem Erfolg voranschreitet. Aus diesem Grund teilen wir die Meinung, dass es weiterhin ein schlankes Reglement braucht, welches die wesentlichen Kompetenzen festhält. Eine entsprechende Vorlage existiert bereits mit dem geltenden «Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens» des Kantons Zug (BGS 421.1). Mit lediglich sechs Paragraphen ist es ein äusserst schlankes Gesetz, das sinngemäss praktisch 1:1 von der Stadt Zug übernommen werden kann. Wir fordern Sie daher auf, das Reglement nochmals in Bezug auf das kantonale Gesetz zu überarbeiten, stark zu vereinfachen und gezielt zu verschlanken. In der vorliegenden Fassung ist dieses Reglement für unsere Partei und deren Fraktion bedauerlicherweise nicht unterstützungswürdig. Nur eine massive Verschlinkung ist für uns die Voraussetzung dafür, dass wir das Reglement allenfalls unterstützen könnten. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich weitergehende Anträge unserer GGR-Fraktion im parlamentarischen Prozess sowie notfalls das fakultative Referendum, als Massnahmen vor.

Zu den einzelnen Paragraphen lassen wir uns wie folgt vernehmen:

§1 Zweck

Absatz 1:	Keine Änderung
Absatz 2 lit. a – e:	Keine Änderung
Absatz 2 lit. f:	ganze Litera streichen
Absatz 2 lit. g:	weltoffen

Eine Kunst- und Kulturstadt mit überregionaler Ausstrahlung ist nicht nötig. Das Angebot für die Lokalbevölkerung (welches durch Private erbracht werden soll) ist relevant.

Die Förderung eines kulturell vielseitigen Lebensraums ~~mit hoher Lebensqualität~~ zu stärken.

Bei «weltoffen» handelt sich dabei um eine politische Wertung, die völlig unnötig ist. Die Förderung eines kulturell vielseitigen Lebensraums zu stärken, reicht dabei aus.

§2 Geltungsbereich

Auf Anglizismen soll generell verzichtet werden. Im Weiteren soll der Geltungsbereich abschliessend formuliert sein und nicht durch die Bezeichnung «usw.» undefiniert erweitert werden.

§3 Kulturförderung nach anderen Erlassen

Soll ersatzlos gestrichen werden, was in einer anderen Rechtsgrundlage geregelt ist, darf und soll nicht Bestandteil dieses Reglements sein. Andernfalls sollen diese Rechtsgrundlagen aufgehoben und in diesem Reglement wiedergegeben werden.

§4 Förderungswürdigkeit

Soll ersatzlos gestrichen werden, ist bereits über den Geltungsbereich dieses Reglements abgedeckt.

§5 Fördermassnahmen

Abs. 1 lit. i): Ersatzlos streichen.

Abs. 2: ~~(...), um sämtlichen Fördergesuchen zu entsprechen.~~

Die Definition von Impulsprojekten ist schwammig und nicht nachvollziehbar, daher soll sie gestrichen werden. Der unter Absatz 2 formulierte letzte Teilsatz ist widersprüchlich. Wenn eine Priorisierung aus personellen und finanziellen Gründen vorgenommen werden muss, kann per se nicht allen Fördergesuchen entsprochen werden.

§7 Kulturelle Bildung und Kunstvermittlung

Ersatzlos streichen. Es ist Aufgabe des Bildungsdepartementes die kulturelle Bildung sicherzustellen, nicht der Kulturabteilung. Dies ausgehend von den existierenden Lehrplänen und den Fokus der städtischen Bildungsstrategie. Aus diesem Grund soll der gesamte Paragraph ersatzlos gestrichen werden.

§9 Kunst im öffentlichen Raum

Ebenfalls ersatzlos streichen. Es handelt sich dabei um ein Ansinnen, dass nicht in die Kompetenz der Kulturabteilung fällt, sondern in die Kompetenz des Baudepartementes. Die Kulturabteilung kann durchaus auf Beizug aus dem Baudepartement unterstützen. Einen Rechtsanspruch auf Platzgestaltung zu kreieren, ist hingegen völlig übertrieben.

§10 Eigene Kulturvorhaben

Ersatzlos streichen. Es ist nicht Sache der Stadt Zug eigene Kulturveranstaltungen und -projekte durchzuführen. Das ist die Aufgabe Privater. Die Definition unter Absatz 2 ist zudem sehr weit gefasst, damit lassen sich sämtliche eigene Kulturveranstaltungen und -projekte

begründen. Staatskultur ist keine nachhaltige Thematik, aus diesem Grund gehört dieser Paragraph ebenfalls ersatzlos gestrichen.

§11 Kulturkommission

- Abs 1: (...) setzt eine beratende politische Kommission mit folgenden Aufgaben (...) ein
Abs 1 lit. d: ersatzlos streichen.
Abs 2: (...) besteht aus mindestens sieben oder maximal elf Mitgliedern. Die Vergabe der Sitze basiert auf den Fraktionsstärken der Parteien im GGR und wird alle vier Jahre, nach den Gesamterneuerungswahlen, neu berechnet.
Abs 3: ~~Es gilt eine Amtsdauerbeschränkung von acht Jahren.~~

Die SVP der Stadt Zug ist dezidiert der Auffassung, dass sich das kantonale Modell einer politisch zusammengesetzten Kulturkommission in höchstem Grade bewährt hat. Die Parteien verfügen über genügend qualifizierte Mitglieder oder Kontakte zu Dritten, welche diese Aufgabe wahrnehmen kann. Damit ist eine entsprechende demokratische Kontrolle sichergestellt. Ebenfalls trägt es dem Gedanken «von Bürger für Bürger» und dem Milizsystem Rechnung.

Eine überregionale Vernetzung eines Kulturkommissionsmitglied kann von Vorteil sein, sollte aber keine zwingende Qualifikation darstellen. Im Vordergrund steht das Ziel, dass Stadtzugerinnen und Stadtzuger in die Förderung der lokalen Kultur eingebunden sind.

Absatz 2 soll neu formuliert werden. Es soll sich um eine politische Kommission handeln, die Berechnung für die Sitzvergabe soll im vier Jahres Turnus erfolgen, jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen, wenn die Fraktionsstärken bekannt sind. Es soll die gleiche Sitzverteilung beigezogen werden, wie sie für die Vergabe der GPK- und BPK-Sitze verwendet wird.

Eine Amtsdauerbeschränkung ist nicht zielführend, im Vordergrund sollen Leistungen stehen und nicht bürokratische Prinzipien.

§12 Abteilung Kultur

Ersatzlos streichen. Der Stadtrat vollzieht das Reglement als vollziehende Behörde. Wie er das verwaltungsorganisatorisch sicherstellt, ist nicht Sache eines einzelnen Reglements.

§13 Zusammenarbeit

Ersatzlos streichen. Effiziente Zusammenarbeit im Sinne der Stadtzuger Bevölkerung ist eine grundsätzliche Anforderung an die Tätigkeit der Verwaltung, die nicht separat geregelt werden muss. Findet diese nicht statt, sind die betroffenen Mitarbeitenden falsch eingesetzt oder falsch geführt.

§14 Finanzierung

Ersatzlos streichen. Dieser Paragraph ist überflüssig, da er nur auf bestehende Rechtsgrundlagen verweist.



Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahmen und erwarten mit Interesse den weiteren Prozess bei der Reglementserarbeitung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI DER STADT ZUG

Gregor R. Bruhin, Gemeinderat
Parteipräsident

Roman Küng, Gemeinderat
Fraktionspräsident GGR